



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bürgermeisteramt
Wasen 47
79244 Münstertal

Rechnungsprüfung und
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 03
Frau Reger
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 423

Telefon: 0761 2187-8310
Telefax: 0761 2187-77 8310
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung



**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und Wirtschaftspläne der
Eigenbetriebe Versorgungsbetriebe Münstertal und Breitbandnetz Münstertal für das Wirt-
schaftsjahr 2020;
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit**

Freiburg, den 07.02.2020
Unser Zeichen: 03.1.10-2017-003488

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom dortigen Gemeinderat am 27.01.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde uns gemäß § 81 Abs. 2 GemO vorgelegt.

I.

Wir genehmigen gemäß § 87 Abs. 2 GemO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.400.000 EUR

--Eine Million Vierhunderttausend Euro--

und gemäß § 86 Abs. 4 GemO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 47.300 EUR

--Siebenundvierzigtausenddreihundert Euro--.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.900.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 89 Abs. 2 GemO nicht erforderlich.

✓ Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 121 Abs. 2 GemO.

Im Übrigen ist zum Haushaltsplan Folgendes zu bemerken:

Die Gemeinde Münstertal hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen bereits zum 01.01.2018 auf die kommunale Doppik umgestellt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde demgemäß auch für das Haushaltsjahr 2020 auf der Basis der kommunalen Doppik erstellt. Grundlage für das Aufstellungsverfahren des Haushaltsplanes bildet das am 4. Mai 2009 erlassene Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (GBL. S. 185/2009) und die am 11. Dezember 2009 erlassene Gemeindehaushaltsverordnung (GBL. S. 770/2009) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2016 (GBL. S. 332/2016).

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich bezieht sich als Konsequenz aus dem Ressourcenverbrauchskonzept auf den Gesamtergebnishaushalt und nicht wie bisher auf den Gesamthaushalt aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Dieser soll nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein (§ 80 Abs. 2 GemO). Der Gesamtergebnishaushalt 2020 der Gemeinde Münstertal schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 789.000 EUR ab. Nach der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung fallen die Fehlbeträge zwar geringer aus, aber die Gesamtsituation ändert sich bis 2023 nicht. Danach überschreiten die Aufwendungen (Ressourcenverbräuche) die Erträge (Ressourcenzuwächse) mit der Folge, dass das Eigenkapital der Gemeinde zurückgeht und somit keine nominelle Kapitalerhaltung stattfindet. Wie das Defizit ausgeglichen werden soll, wird im vorliegenden Haushaltsplan nicht dargestellt. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass die Eröffnungsbilanz mit Bewertung des gemeindlichen Vermögens und infolge dessen auch der Jahresabschluss 2018 noch nicht vorliegen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Vorgehensweise (§ 80 Abs. 3 GemO und § 25 GemHVO) sieht vor, das Fehlbeträge, sofern sie nicht aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder Sonderergebnisses ausgeglichen werden können, spätestens nach drei Jahren mit dem Basiskapital, d.h. mit dem Eigenkapital (§ 52 Abs. 4 Ziffer 1 GemHVO) zu verrechnen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die Fehlbeträge durch vorhandene liquide Eigenmittel von derzeit knapp 6 Millionen EUR ausgeglichen werden können. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Münstertal ist derzeit zwar als gewährleistet anzusehen, wobei jedoch auch berücksichtigt werden muss, dass das Eigenkapital nicht unendlich ist.

Laut Finanzplanung wird in den folgenden Haushaltsjahren im Bereich der Verwaltungstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet, der zwar zur Deckung der Tilgungsleistungen dient, aber keinen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der anstehenden Investitionen leistet. Daneben werden

für die Finanzierung der geplanten Investitionen von rund 11,5 Millionen Euro, neben weiteren Kreditaufnahmen auch staatliche Zuschüsse benötigt, sowie vorhandene Liquiditätsreserven eingesetzt. Es ist daher weiterhin in den folgenden Jahren darauf hinzuwirken, dass im Ergebnishaushalt ein positives ordentliches Ergebnis erwirtschaftet wird, damit auch in Zukunft die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistet bleibt.

Der Stellenplan ist Grundlage für die Beförderung bzw. Höhergruppierung von Beamten und Beschäftigten. Der Stellenplan der Gemeinde Münstertal weist eine Beförderung aus (Teil A Beamte). Wir gehen davon aus, dass für die ausgewiesene Stelle eine sachgerechte Dienstpostenbewertung vorliegt.

Wir bitten erneut, künftig nachrichtlich im Gesamtergebnishaushalt die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen darzustellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 25 ff. GemHVO) und dem Haushaltsplan eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität (Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 GemHVO) sowie eine Übersicht über die verbindlich vorgegebenen Kennzahlen nach § 6 Satz 3 Nr. 2 GemHVO (Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) beizufügen.

II.

Die Gesetzmäßigkeit des am 27.01.2020 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 für **den Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe Münstertal** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe
von 945.840 EUR

--Neunhundertfünfundvierzigtausendachthundertvierzig Euro--

wird gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 80.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO nicht erforderlich.

III.

Die Gesetzmäßigkeit des am 27.01.2020 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 für **den Eigenbetrieb Breitbandnetz Münstertal** wird nach § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Für den im Feststellungsbeschluss vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe
von 323.200 EUR

--Dreihundertdreißigtausendzweihundert Euro--

wird gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Für den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 20.000 EUR ist eine rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO nicht erforderlich.

Auf die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Auslegung des Haushaltsplanes gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Reger